Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt (IngG LSA).

Landesrecht Sachsen-Anhalt

Titel: Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt (IngG LSA).
Normgeber: Sachsen-Anhalt
Amtliche Abkürzung: IngG LSA
Gliederungs-Nr.: 702.12
Normtyp: Gesetz

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

---

§ 1 IngG LSA – Aufgaben des Ingenieurs

(1) Die Aufgaben des Ingenieurs ergeben sich auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften.

(2) Sie umfassen im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche

1. Beratung,
2. Entwicklung,
3. Planung,
4. Betreuung,
5. Kontrolle sowie
6. Prüfung der Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
7. Sachverständigentätigkeit und
8. Lehr- und Forschungsaufgaben.

Zu den Aufgaben gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Tätigkeiten.

(3) Die Aufgaben werden selbständig, angestellt, beamtet oder gewerblich ausgeführt.